

Steuerdaten zum Alterseinkünftegesetz

Höhe des zu steuernden Rentenanteils

Die Höhe des zu steuernden Rentenanteils hängt vom Renteneintrittsjahr ab. Ab dem Jahr 2005 unterliegen alle bereits laufenden Renten sowie die erstmalig in diesem Jahr bezogenen Renten zu 50 % der Besteuerung. Der zu steuernde Rentenanteil steigt sukzessive bis zum Jahr 2040 auf 100 % entsprechend der nebenstehenden Tabelle:

Rentenbeginn	Besteuerter Rentenanteil in Prozent	Rentenbeginn	Besteuerter Rentenanteil in Prozent
bis 2005	50	2023	83
2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	ab 2040	100

Der zum Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezuges festgestellte Betrag bleibt über die gesamte Zahldauer der Rente erhalten (sogenanntes Kohorten-Modell). Dies gilt auch bei Wechsel der Rentenart, z. B. BU-Rente wird zur Regelaltersrente.

Bitte beachten Sie:

Aus der oben genannten Tabelle ergibt sich lediglich der Anteil der Rente, der zu versteuern ist. Wie hoch die zu zahlende Steuer des Rentenbeziehers tatsächlich ist, hängt von dem individuellen Steuersatz ab. Hier ist u. a. von entscheidender Bedeutung, ob die Rente die einzige Einkunftsquelle des Rentenbeziehers ist oder ob noch weitere Einkünfte bezogen werden. Erst die Summe aller steuerrechtlichen Erträge bestimmt die Höhe der zu zahlenden Einkommensteuer.

Steuerliche Absetzbarkeit von Altersvorsorgebeiträgen

Im Gegenzug zur sukzessiven Vollbesteuerung der Rentenbezüge werden - wie oben bereits erwähnt - Altersvorsorgeaufwendungen schrittweise steuermindernd berücksichtigt. Das Alterseinkünftegesetz sieht daher vor, dass die Versorgungsabgaben zu berufsständischen Versorgungswerken ebenso wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuermindernd abgesetzt werden können. Auch andere Altersvorsorgeaufwendungen zu Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht kapitalisierbar sind, können steuermindernd geltend gemacht werden. Als maximal absetzbarer Betrag sind 20.000 EUR bei Ledigen und 40.000 EUR bei Verheirateten vorgesehen. Im Jahr 2012 können hiervon 74 Prozent (= 14.800 EUR / 20.000 EUR) steuerlich geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz steigt gemäß untenstehender Tabelle jährlich um 2 Prozent an, bis im Jahr 2025 der volle Betrag (20.000 EUR / 40.000 EUR) als maximal absetzbarer Betrag erreicht ist.

Jahr	Vomhundertsatz
2005	60
2006	62
2007	64
2008	66
2009	68
2010	70
2011	72
2012	74
2013	76
2014	78
2015	80
2016	82
2017	84
2018	86
2019	88
2020	90
2021	92
2022	94
2023	96
2024	98
ab 2025	100

Bisher ist eine Dynamisierung dieses Betrages nicht vorgesehen. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Arbeitnehmern vorab der steuerfreie Arbeitgeberanteil zu Rentenversicherungsbeiträgen abgezogen wird.